



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 2007

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	7. 8. 2007	Verordnung über das Verfahren zur Personalisierung, zu Richtlinien über die personelle Auswahl und den Sitz des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement (PEMG-PersonalisierungsVO)	320
2251	10. 8. 2007	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Nutzung von Sendezeiten für den Bürgerfunk im Fernsehen zur Verbreitung in Offenen Kanälen	324
2251	10. 8. 2007	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Nutzung von Sendezeiten für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk (Nutzungssatzung Hörfunk)	325
282	7. 8. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU)	321
320	13. 7. 2007	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder . . .	321
33	3. 8. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung hauptberuflicher Notare	322
33	3. 8. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung	322
62	7. 8. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	322
7831	5. 6. 2007	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest	323
91	12. 2. 2007	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	327
	24. 4. 2007	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Vorschriften des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 (GV. NRW. S. 936) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 64)	323
	8. 8. 2007	Genehmigung der 2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) im Gebiet des Kreises Unna	323
	8. 8. 2007	Genehmigung der 16. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Gemeinde Nottuln	324
	15. 8. 2007	Genehmigung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Rheine	327

2000

**Verordnung
über das Verfahren zur Personalisierung,
zu Richtlinien über die personelle Auswahl und
den Sitz des Landesamtes für Personaleinsatz-
management (PEMG-PersonalisierungsVO)**

Vom 7. August 2007

Aufgrund der § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) wird unter Mitwirkung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände gemäß § 106 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242), verordnet:

§ 1

Sitz des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement
Das Landesamt für Personaleinsatzmanagement hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Sachlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt das Verfahren der Personalisierung im Sinne des § 4 des Personaleinsatzmanagementgesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) und legt Richtlinien für die personelle Auswahl fest. Sie findet Anwendung auf alle Dienststellen, die verpflichtet sind, den Abbau der im Haushaltsgesetz des Landes in seiner jeweils geltenden Fassung als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen und solcher Stellen, für deren Wegfall die Voraussetzungen eingetreten sind, zu realisieren.

§ 3

Personalisierung und Zuordnung der Beschäftigten

Die Personalisierung erfolgt unter den vergleichbaren Beschäftigten einer Dienststelle. Die nachfolgend genannten besonders geschützten Beschäftigten werden für die Dauer des besonderen Schutzes nicht berücksichtigt, sofern sie sich nicht durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung mit einer Zuordnung einverstanden erklärt haben:

1. Mitglieder der Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
2. Mitglieder von Wahlvorständen,
3. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber,
4. Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung im Sinne des § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897),
5. die Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterin,
6. Beschäftigte während des Kündigungsschutzes nach § 9 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) oder Beamtinnen in vergleichbarer Situation,
7. Beschäftigte während des Kündigungsschutzes nach § 18 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) oder Beamtinnen und Beamte in vergleichbarer Situation,
8. Beschäftigte während der Erfüllung der Wehrpflicht bzw. des Zivildienstes,
9. schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80,

10. Beschäftigte, die bereits einmal aus dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement heraus in eine andere Dienststelle versetzt worden sind.

§ 4

Richtlinien für die personelle Auswahl

Übersteigt die Zahl der von vergleichbaren Beschäftigten in Anspruch genommenen Planstellen oder Stellen oder Stellenanteile die Zahl der zu personalisierenden Stellen, sind unter Berücksichtigung dienstlicher Belange zunächst diejenigen zu benennen, die sich freiwillig gemeldet haben. Im Übrigen erfolgt die Personalisierung nach folgenden Kriterien:

Beschäftigungszeiten **Maximal 40 Punkte**

1. Beschäftigungszeiten beim Land Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV -L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie entsprechende Zeiten im Beamtenverhältnis ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ernennung

pro Jahr: **1 Punkt**

Lebensalter **maximal 20 Punkte**

2. Lebensalter ab Vollendung des 20. Lebensjahres für je 2 volle Jahre: **1 Punkt**

Unterhaltsverpflichtungen **maximal 60 Punkte**

3. Familienstand verheiratet oder eingetragene Lebenspartnerschaft: **5 Punkte**
4. unterhaltsberechtigter oder tatsächlich unterhaltene Kinder, sofern im gemeinsamen Haushalt lebend, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr pro Kind: **15 Punkte**
5. zusätzlich Alleinerziehende mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern im gemeinsamen Haushalt lebend, einmalig: **15 Punkte**

6. sonstige, aufgrund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung unterhaltene Haushaltsangehörige, insbesondere Pflege einer unterhaltsberechtigten Person, sofern es sich um Eltern, Ehegatten oder Kinder der/des Beschäftigten oder dessen/deren Ehegatten bzw. Lebenspartners handelt und eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 1 anerkannt ist: **10 Punkte**

je weiterer Pflegestufe: **10 Punkte**

Teilzeitbeschäftigung

7. Teilzeitbeschäftigte mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren im eigenen Haushalt oder einem pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ab Pflegestufe 1 im Falle einer tatsächlichen Betreuung oder Pflege durch die Teilzeitbeschäftigte oder den Teilzeitbeschäftigten bei einer Reduzierung der Arbeitszeit
 - um 20 Prozent und mehr: **5 Punkte**
 - um 50 Prozent und mehr: **10 Punkte**

Schwerbehinderung

8. schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und ihnen nach § 2 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellte behinderte Menschen **15 Punkte**
 - je Erhöhung des Grades ab 50 um 10: **5 Punkte**

Die Beschäftigten mit der geringsten Punktzahl und unter Beschäftigten mit gleicher Punktzahl der oder die jeweils jüngere werden benannt.

Nicht zu personalisieren sind Beschäftigte, deren Verbleib in der Dienststelle, insbesondere wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten oder Leistungen, zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes zwingend erforderlich ist.

Ergeben sich nach Anhörung des oder der Beschäftigten bei der Gesamtwürdigung aller Kriterien besondere Härtefälle, ist von einer Personalisierung der oder des Beschäftigten abzusehen, wenn andernfalls das Gesamtergebnis sozial unausgewogen wäre.

§ 5

Stichtagsregelung

Für die Berechnung der Punktwerte ist der Zeitpunkt der Versetzung ausschlaggebend.

§ 6

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242)
- b) vom Finanzministerium aufgrund des § 1 Abs. 3 des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242).

Düsseldorf, den 7. August 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2007 S. 320

282

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU)

Vom 7. August 2007

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 5 Abschnitt I. Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis wird folgende Nummer 12.19 neu eingefügt:
„12.19 Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)“.

2. Im Verzeichnis des § 5 wird die Nummer 10.4.1 wie folgt neu gefasst:

„10.4.1

§ 40 Abs. 1 Satz 2

Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen von Fahrverboten
zuständig: BezReg“.

3. Im Verzeichnis des § 5 wird nach der Nummer 12.18 folgende Nummer 12.19 neu eingefügt:

„12.19

Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) in der jeweils geltenden Fassung

12.19.1

§ 1 Abs. 2

Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen
zuständig: die zuständige Straßenverkehrsbehörde“.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2007 S. 321

320

Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder Vom 13. Juli 2007

Nachdem die von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigten Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 13 Abs. 1 am 18. Mai 2007 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 13. Juli 2007

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2007 S. 321

33

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die gemeinsame Berufs-
ausübung hauptberuflicher Notare**

Vom 3. August 2007

Aufgrund

- a) des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358),
- b) des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 18. Mai 1999 (GV. NRW. S. 208),

wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung hauptberuflicher Notare vom 19. Januar 2000 (GV. NRW. S. 51), geändert durch Artikel 113 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Hauptberufliche Notarinnen und Notare dürfen sich nur mit Genehmigung der Präsidentin des Oberlandesgerichts oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts, in deren oder dessen Bezirk die beteiligten Notarinnen und Notare ihren Amtssitz haben, zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Justizministeriums“ ersetzt durch die Wörter „der Präsidentin des Oberlandesgerichts oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts für den Bezirk ihres Oberlandesgerichts“.

3. § 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 2007

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2007 S. 322

33

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen
nach der Bundesnotarordnung**

Vom 3. August 2007

Aufgrund des § 112 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass

von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NRW. S. 285), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung vom 26. Februar 2002 (GV. NRW. S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die Erteilung der Genehmigung zur Eingehung einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung hauptberuflicher Notarinnen und Notare (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BNotO),“.

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 14 werden die neuen Nummern 4 bis 15.

3. Es wird ein neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln wird die Befugnis zur Ernennung der notariellen Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 103 Abs. 1 Satz 1 BNotO) sowie zur Beantragung der Amtsenthebung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (§ 104 Abs. 2 Satz 1 BNotO) übertragen. Bei der Ernennung von Notarinnen zu Beisitzerinnen und Notaren zu Beisitzern beim Oberlandesgericht (§ 103 Abs. 1 Satz 1 BNotO) ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Notarinnen und Notare in den drei Oberlandesgerichtsbezirken zu achten.“

4. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 3 und 4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 2007

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2007 S. 322

62

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Zuständigkeit der
Ausgleichsämter
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. August 2007

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1323), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 2003 (GV. NRW. S. 305), geändert durch Artikel 92 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Stadt Bielefeld zugleich für die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn,“

- b) Nummer 12 wird aufgehoben

- c) die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 12 bis 14.

2. § 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2009“ wird durch die Zahl „2012“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2007 S. 322

7831

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Vom 5. Juni 2007

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NRW) in der Fassung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. September 2005 (GV. NRW. S. 759) wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juni 2007

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2007 S. 323

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen gegen Vorschriften des
Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2005
(GV. NRW. S. 936) in Verbindung mit § 2 Abs. 1
Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Feststellung der
Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Haushaltsjahre 2004/2005
vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 64)
Vom 24. April 2007**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 2007 – VerfGH 9/06 –, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel I Nr. 2 des Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2005) vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 64) verstößt insoweit gegen Art. 83 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (LV NRW) und ist insoweit nichtig, als die in den Haushaltsplan eingestellten Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen überschreiten.

Artikel I Nr. 1 Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2005 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005 in Verbindung mit Einzelplan 12 Kapitel 12 700 Titel 831 10 016, Einzelplan 20 Kapitel 20 610 Titel 831 31 872 und Einzelplan 20 Kapitel 20 010 ist mit der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbar.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 2. August 2007

Der Chef
der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karsten B e n e k e

– GV. NRW. 2007 S. 323

Genehmigung der 2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) im Gebiet des Kreises Unna

Vom 8. August 2007

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 die 2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) im Gebiet des Kreises Unna beschlossen (Regionalplanersiche Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 8. August 2007 – 322 – 30.13.07.03 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Unna und seinen kreisangehörigen Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regi-

onalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 8. August 2007

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klaus-Dieter S c h u l z

– GV. NRW. 2007 S. 323

**Genehmigung der
16. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Münsterland
im Gebiet der Gemeinde Nottuln
Vom 8. August 2007**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2007 die 16. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Gemeinde Nottuln beschlossen (GIB-Flächentausch).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 8. August 2007 – 322 – 30.17.03.20 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes

ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 8. August 2007

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klaus-Dieter S c h u l z

– GV. NRW. 2007 S. 324

2251

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
über die Nutzung von Sendezeiten für den
Bürgerfunk im Fernsehen zur Verbreitung
in Offenen Kanälen
Vom 10. August 2007**

Aufgrund des § 78 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 des Landemediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landemediengesetzes Nordrhein-Westfalen – 12. Rundfunkänderungsgesetz – vom 5. Juni 2007 (GV. NRW. S. 192), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Nutzung von Sendezeiten für den Bürgerfunk im Fernsehen zur Verbreitung in Offenen Kanälen (Nutzungssatzung Fernsehen) vom 18. Juni 2004 (GV. NRW. S. 411) wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Werbung, Teleshopping und Sponsoring sind unzulässig.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
- 2) § 6 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 2007

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

In Vertretung
Dr. Jürgen B r a u t m e i e r

– GV. NRW. 2007 S. 324

2251

**Satzung
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-
Westfalen (LfM) über die Nutzung von Sende-
zeiten für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk
(Nutzungsatzung Hörfunk)**

Vom 10. August 2007

Aufgrund der §§ 72 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 3, 73 Abs. 1 Satz 3 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen – 12. Rundfunkänderungsgesetz – vom 5. Juni 2007 (GV. NRW. S. 192), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze

(1) Der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk dient dazu, das lokale Informationsangebot zu ergänzen und den Erwerb von Medienkompetenz, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, zu ermöglichen und damit auch zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen. Diese Satzung enthält Regelungen zu der Zugangsberechtigung, der Qualifizierung, den Sendezeiten und Nutzungsbedingungen sowie Sendeinhalten.

(2) Wer nicht zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen oder anderen Gesetzen zugelassen ist, kann mit Programmbeiträgen für den lokalen Hörfunk Bürgerfunk betreiben.

(3) Bürgerfunk darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Werbung, Teleshopping und Sponsoring in Programmbeiträgen des Bürgerfunks sind unzulässig.

§ 2

Zugangsberechtigung

(1) Zugangsberechtigt zum Bürgerfunk im lokalen Hörfunk sind Gruppen, die im Verbreitungsgebiet eines lokalen Hörfunkprogramms tätig sind, über eine geeignete Qualifizierung verfügen und nicht die Befugnis zur Gründung einer Veranstaltergemeinschaft haben. Alle Mitglieder der Gruppen müssen ihre Hauptwohnung im Verbreitungsgebiet haben.

(2) Gruppe im Sinne des § 72 LMG NRW und dieser Satzung ist jeder Zusammenschluss von mindestens drei Personen zu einem gemeinsamen Zweck.

(3) Eine geeignete Qualifizierung erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einer von der LfM anerkannten Qualifizierungsmaßnahme. Mit der Qualifizierungsmaßnahme soll bewirkt werden, dass Gruppen in der Lage sind, rechtliche und journalistische Anforderungen an Sendebeiträge unbeschadet der Verantwortlichkeit der Veranstaltergemeinschaft zu beachten und umzusetzen.

(4) Eine Gruppe verfügt über die geeignete Qualifizierung, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder erfolgreich an einer von der LfM anerkannten Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben.

(5) Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erhält der Teilnehmer ein Zertifikat von der durch die LfM anerkannten Qualifizierungsstelle.

(6) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Inhalte und Anforderungen an eine Qualifizierungsmaßnahme regelt die LfM in einer Richtlinie. Hierin trifft sie insbesondere Regelungen zur Durchführung der Maßnahme, zur Vergabe des Zertifikats sowie dessen Gültigkeitsdauer.

§ 3

Ausschluss der Zugangsberechtigung

(1) Nicht zugangsberechtigt sind die nach § 62 Abs. 1 LMG NRW bestimmungsbefugten Stellen, Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in

einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach § 73 Abs. 1 LMG NRW nicht mitwirken. Dies gilt nicht für die Vertreterin oder den Vertreter einer Radiowerkstatt im Sinne von § 62 Abs. 3 LMG NRW.

(2) Nicht zugangsberechtigt sind Gruppen, deren Mitglieder Gesellschafter oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die zu diesen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in leitender Stellung stehen. Vom Zugangsverbot nach Satz 1 sind öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Theater, Volkshochschulen, Hochschulen, Schulen und sonstige kulturelle Einrichtungen nicht erfasst. Die evangelischen Kirchen, die katholische Kirche und die jüdischen Kultusgemeinden sind als bestimmungsbefugte Stellen nach Absatz 1 Satz 1 vom Zugang ausgeschlossen.

(3) Nicht zugangsberechtigt sind Gruppen, die als Unternehmen und Vereinigungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts abhängig sind (§ 17 Aktiengesetz).

(4) Nicht zugangsberechtigt sind Gruppen, deren Mitglieder, Gesellschafter oder gesetzliche oder satzungsmäßigen Vertreter zugleich Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder einer ausländischen Regierung sind.

(5) Nicht zugangsberechtigt sind Gruppen, deren Mitglieder, Gesellschafter, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder eines Organs eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters sind oder zu diesem in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(6) Nicht zugangsberechtigt sind politische Parteien und Wählervereinigungen und von diesen abhängige Unternehmen und Vereinigungen (§ 17 Aktiengesetz).

§ 4

Sendezeiten und Nutzungsbedingungen

(1) Die Sendezeit, die die Veranstaltergemeinschaft den zugangsberechtigten Gruppen zur Verfügung stellt, richtet sich nach § 72 Abs. 5 Satz 1 und 2 LMG NRW. Der Bürgerfunk soll landesweit einheitlich im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme werktags in der Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr verbreitet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Bürgerfunk zwischen 19 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden. Die Sendezeiten für Nachrichten, Werbung, Wetter- und Verkehrsmeldungen dürfen in ihrer Gesamtlänge in der für den Bürgerfunk nach Satz 1 vorgesehenen Sendezeit nicht den Umfang überschreiten, wie er für die Programmdauer des lokalen Hörfunkprogramms im Tagesdurchschnitt bezogen auf eine volle Sendestunde im jeweiligen Verbreitungsgebiet üblich ist.

(2) Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Dabei hat sie die Möglichkeit, eine Vereinbarung nach § 56 LMG NRW zu schließen.

(3) Sendeplätze für Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Sende Anmeldung für den jeweiligen Sendeplatz vergeben. Es besteht für die einreichende Gruppe nur ein Anspruch auf eine einmalige Ausstrahlung. Der Gruppe muss mit der Sende Anmeldung der Zeitpunkt der Ausstrahlung bekannt gegeben werden. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzer können insbesondere für aktuelle Beiträge der Gruppen abweichende Regelungen getroffen werden. Eine Gruppe darf zeitgleich maximal zwei Beiträge zur Sendung anmelden. Die Anmeldung eines weiteren Beitrages kann erst nach der Ausstrahlung eines der bereits angemeldeten Beiträge erfolgen.

(4) Eine aus aktuellen Gründen notwendige Programmänderung auf dem ursprünglich vorgesehenen Sendeplatz ist der zugangsberechtigten Gruppe von der Veranstaltergemeinschaft frühstmöglich bekannt zu geben. Die Veranstaltergemeinschaft ist verpflichtet, am ursprünglich vorgesehenen Sendeplatz bzw. rechtzeitig vorher auf die Programmänderung hinzuweisen und der zugangsberechtigten Gruppe einen anderen Sendeplatz in der nach § 72 Abs. 5 Satz 2 LMG NRW vorgesehenen Zeitspanne einzuräumen.

(5) Abweichend von der Reihenfolge des Eingangs der Sendeanmeldung müssen diejenigen Beiträge verbreitet werden, zu deren Ausstrahlung die Veranstaltergemeinschaft aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung gem. § 80 LMG NRW verpflichtet wurde. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Inhalte

(1) Die Programmbeiträge müssen von den Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil hiervon bestimmt sein.

(2) Die redaktionellen Inhalte der Beiträge müssen einen lokalen Bezug zum Verbreitungsgebiet haben. Lokaler Bezug kann insbesondere durch das Vorkommen eines Akteurs in Gestalt einer Person oder Institution, eines Themas oder Ereignisses aus dem Verbreitungsgebiet hergestellt werden.

(3) Ferner sind die redaktionellen Beiträge grundsätzlich in deutscher Sprache zu gestalten.

Fremdsprachige Inhalte sind zulässig, sofern fremdsprachige Zitate oder fremdsprachige redaktionelle Beiträge aufgenommen werden und diese mit einer Tonspur mit dem Inhalt in deutscher Sprache, dem sog. Voice-Over-Verfahren, überlagert werden.

Anstelle eines Voice-Over kann innerhalb des selben Beitrages die deutsche Übersetzung des wesentlichen Inhalts erfolgen, wobei der deutschsprachige redaktionelle Anteil insgesamt überwiegen muss. Hat die Veranstaltergemeinschaft begründete Anhaltspunkte dafür, dass die deutsche Übersetzung des wesentlichen Inhalts nicht den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen entspricht, kann sie die Vorlage einer Übersetzung des gesamten Beitrages verlangen. Hat die Veranstaltergemeinschaft begründete Anhaltspunkte dafür, dass die Übersetzung den Inhalt des Beitrages in wesentlichen Teilen nicht zutreffend wiedergibt, kann sie von der Gruppe die Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer verlangen.

(4) Unzulässig sind Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl im Verbreitungsgebiet der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien oder Wählergruppen dienen.

§ 6

Verfahren bei der Anmeldung von Sendungen

(1) Beitrag und Sendeanmeldung müssen der Veranstaltergemeinschaft rechtzeitig, d.h. in der Regel drei Tage vor Ausstrahlung vorliegen. Bestandteil der Sendeanmeldung ist eine kurze inhaltliche Beschreibung über den Ablauf der verwendeten Musiktitel und Wortbeiträge einschließlich der Angabe der Länge des Beitrags und der Produktionsart.

(2) Die Sendeanmeldung hat ferner Namen und Anschrift aller Gruppenmitglieder zu enthalten.

(3) Jede Gruppe muss gegenüber der Veranstaltergemeinschaft den Nachweis der geeigneten Qualifizierung erbringen. Hierzu haben mindestens drei Gruppenmitglieder mit der Sendeanmeldung das Zertifikat gemäß § 2 Abs. 5 vorzulegen. Qualifizierte Gruppenmitglieder dürfen das Zertifikat nur für eine Gruppe vorlegen. Unbeschadet dessen können sie Mitglieder anderer Gruppen im Verbreitungsgebiet sein.

(4) Die Veranstaltergemeinschaft kann zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 73 Abs. 3 Satz 2 LMG NRW verlangen, dass die Gruppen sich schriftlich verpflichten, die Veranstaltergemeinschaft und die LfM von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verbreitung des Beitrages entstehen können, freizustellen. Mit der Freistellungserklärung versichern die Gruppen, dass der Beitrag den Bestimmungen des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen, insbesondere den §§ 71 bis 73 LMG NRW, entspricht und sie alle Rechte für die Verbreitung des Beitrages innehaben. Für den Nachweis ist die schriftliche Erklärung mindestens derjenigen Gruppenmitglieder erforderlich, die gemäß Absatz 3 Satz 2 das Zertifikat vorlegen.

§ 7

Schulprojekte

(1) Zur Förderung der Medienkompetenz durch Schulprojekte können abweichend von § 4 Abs. 1 im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden. Die Vereinbarung soll die konkrete Sendezeit beinhalten.

(2) Für Schulprojekte gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit folgenden Maßgaben:

1. Der Nachweis der geeigneten Qualifizierung gilt abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 als erbracht, wenn eine Person verantwortlich an dem Projekt mitgewirkt hat, welche die Befugnis hat, geeignete Qualifizierungsmaßnahmen an einer von der LfM anerkannten Qualifizierungsstelle durchzuführen. Andernfalls gilt § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.

2. Sendeanmeldungen und die Freistellungserklärungen sind im Falle von Nummer 1 Satz 1 durch die dort genannte Person abzugeben, im Falle von Nummer 1 Satz 2 durch die für das Projekt verantwortliche Person.

§ 8

Aufgaben der Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Veranstaltergemeinschaft ist für den Inhalt der Programmbeiträge der Gruppen nach § 73 Abs. 3 Satz 1 LMG NRW verantwortlich. Die Veranstaltergemeinschaft ist verpflichtet, die eingereichten Beiträge inhaltlich und technisch unverändert entsprechend der im Programmschema ausgewiesenen Sendezeit auszustrahlen.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft hat Programmbeiträge abzulehnen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen.

(3) Die Veranstaltergemeinschaft informiert die Gruppen über die Möglichkeiten der Nutzung von Sendezeiten und gibt Ihnen seitens der LfM zur Verfügung gestellte Informationsmaterialien zur Kenntnis.

(4) Hat die Veranstaltergemeinschaft begründete Zweifel an der Zugangsberechtigung oder der Vereinbarkeit eines eingereichten Beitrags mit dem geltenden Recht, setzt sie sich rechtzeitig vor dem geplanten Sendetermin mit der Gruppe ins Benehmen; dabei ist der Gruppe der Grund der möglichen Ablehnung und der beanstandete Teil des Beitrags mitzuteilen.

§ 9

Aufbewahrungspflicht und Gegendarstellung

(1) Die Veranstaltergemeinschaft ist gegenüber der LfM dafür verantwortlich, dass eine Aufzeichnung eines jeden gesendeten Beitrags erfolgt und für die Dauer der Frist gemäß § 43 Abs. 2 LMG NRW (drei Monate nach dem Tag der Verbreitung) aufbewahrt wird. Wird innerhalb dieser Frist ein Beitrag beanstandet, enden die Pflichten der Aufzeichnung und Aufbewahrung erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist. Die sich aus § 43 Abs. 3 LMG NRW ergebenden Pflichten der Veranstaltergemeinschaft bleiben unberührt. Gegendarstellungsansprüche sind an die Veranstaltergemeinschaft zu richten.

(2) Das Verfahren über Programmbeschwerden gegen Beiträge richtet sich nach der Satzung der LfM über das Verfahren bei Programmbeschwerden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Entscheidungsrecht der LfM

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Veranstaltergemeinschaften und Gruppen, die Bürgerfunk im lokalen Hörfunk betreiben, sowie in Zweifelsfällen entscheidet die LfM.

(2) Die Beteiligten sind jeweils verpflichtet, der LfM unverzüglich alle für die Entscheidung erforderlichen Angaben, insbesondere die Sendeanmeldungen, und auf deren Verlangen den Beitrag auf einer CD oder in elektro-

nischer Form in einem üblichen, abspielbaren und speicherbaren Format zu übersenden. Wurde ein Bürgerfunkbeitrag im lokalen Hörfunk abgelehnt, ist die schriftliche Ablehnungsbegründung zu übersenden.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Auf das Vorliegen der in § 2 Abs. 1 und 3 bis 6, § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, 1. Alternative genannten Voraussetzungen bezüglich der geeigneten Qualifizierung wird bis zum 31. Dezember 2007 verzichtet.

(2) Die LfM kann Gruppen von den Voraussetzungen hinsichtlich der geeigneten Qualifizierung nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 30. Juni 2008 in begründeten Fällen auf deren Antrag freistellen.

Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn ein entsprechendes Qualifizierungsangebot ohne eigenes Verschulden nicht wahrgenommen werden konnte. Der Nachweis hierüber gegenüber der LfM obliegt der Gruppe.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Einzelheiten kann die LfM in weiteren Richtlinien regeln.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Nutzung von Sendezeiten für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk (Nutzungssatzung Hörfunk) vom 18. Juni 2004 (GV. NRW. S. 414) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 2007

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Dr. Jürgen Brautmeier

– GV. NRW. 2007 S. 325

91

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Vom 12. Februar 2007

Die o.g. Bekanntmachung der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt berichtigt:

- In § 20 Abs. 5 Satz 3 ist die Bezeichnung „Absatz 1“ durch die Bezeichnung „Satz 1“ zu ersetzen.
- § 23 Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu berichtigen:
„Im übrigen dürfen in Ortsdurchfahrten, deren Straßenbaulast nicht bei der Gemeinde liegt, Leitungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Entsorgung nur mit Zustimmung der Gemeinde verlegt werden.“

– GV. NRW. 2007 S. 327

Genehmigung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Rheine

Vom 15. August 2007

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2007 die 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Rheine beschlossen (Umwandlung des ehemaligen Rangierbahnhofs).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 15. August 2007 – 322 – 30.17.03.21 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 15. August 2007

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klaus-Dieter Schulz

– GV. NRW. 2007 S. 327

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359